

3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 /GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Laubach hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 11.12.2013 für die Friedhöfe der Stadt Laubach folgende 3. Änderungssatzung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes der Friedhofskapelle wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/ Friedhofskapelle und des Kühlraumes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche je Tag | 18,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Urne je Tag | 6,00 € |
| c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 11,00 € |

Artikel II

§ 6 Bestattungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| - in einem Reihen-, Rasengrab | 567,00 € |
| - in einem Wahl-, Familiengrab | |
| a.) für Erstbestattung | 589,00 € |
| b.) jede weitere Bestattung | 623,00 € |

(2) Zur Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 227,00 € |
| 2) in einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne | 227,00 € |
| 3) in einer Urnennischenlage je Urne | 57,00 € |

(3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von **113,00 €** je Beisetzung berechnet.

(4) Für die Bestattung von „Sternenkindern“ an entsprechender Stelle auf dem Friedhof der Kernstadt Laubach oder einer bereits angelegten Grabstätte entstehen keine Kosten. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

(5) Für Personen, die bei ihrem Tod keinen Hauptwohnsitz in Laubach hatten, entscheidet der Magistrat über die Zulässigkeit der Beisetzung und die Höhe der Gebühr.

Artikel III

§ 7 wird § 8 **Umbettungsgebühren**

Artikel IV

§ 8 wird § 7 **Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlstellen sowie Urnennischen**

Artikel V

§ 9 **Gebühren für Grabräumungen** wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VI

§ 7 **Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen-, Rasen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgräbern sowie Urnennischen** wird wie folgt geändert:

Für den Erwerb von Nutzungsrechten werden nachfolgende Gebühren erhoben:

(1) je Reihen- und Rasengrab für Erdbestattungen auf 30 Jahre	1.054,00 €
(2) Wahlgräber für Erdbestattung je Grabstelle auf 30 Jahre	1.054,00 €
(3) Urnenwahlgräber bis zu 2 Urnen auf 20 Jahre	317,00 €
(4) Urnenwahlgräber bis zu 4 Urnen auf 20 Jahre	634,00 €
(5) für jede Urnennische auf 20 Jahre	408,00 €
(6) für Kindergräber auf 30 Jahre	512,00 €

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Je Erdgrabstelle pro Jahr	35,00 €
(2) je Urnenplatz pro Jahr	15,00 €
(3) je Urnennische pro Jahr	21,00 €
(4) je Kindergrabstätte pro Jahr	11,00 €

Artikel VII

§ 8 **Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Umbettung einer Leiche	
a) Innerhalb des Friedhofs	1.700,00 €
b) nach einem anderen Friedhof	
- innerhalb der Stadt	1.700,00 €
- in eine andere Stadt	1.133,00 €

(2) Für die Umbettung einer Urne

- innerhalb der Stadt	453,00 €
- in eine andere Stadt	227,00 €
- aus der Urnennische	57,00 €

Artikel VIII

§ 11 wird § 10

Artikel IX

§ 11 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel X

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Laubach, den 11.02.2016

Der Magistrat der Stadt Laubach

gez.
(Klug)
Bürgermeister